

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Musgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 4. Dezember 1906.

Inhalt.

Gesetz: Die Kirchensteuern betreffend.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Brückenordnung für die Rheinbrücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen betreffend.

Gesetz.

(Som 20. November 1906.)

Die Kirchensteuern betreffend

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse vom 18. Juni 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 279) wird in nachstehender Weise geändert und ergänzt:

1. Zu Artikel 6 Absatz 2 werden die Worte
Gesetzes vom 26. Juli 1888 über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse
und in Artikel 25 die Worte
Gesetzes vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend,
ersetzt durch

Christenkirchenssteuergesetzes.

11. Die Artikel 14 bis 16 sollen lauten:

Artikel 14.

Die Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse ist von den dem Bekenntnisse der steuernden Steuerpflichtige Kirche angehörenden natürlichen Personen, welche den Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogtum liche Personen haben, aufzubringen.

Die Artikel 18 bis 20 des Ortskirchensteuergesetzes sowie die Vorschriften, wonach für die einem Steuerpflichtigen angelegte Staatssteuer ein Dritter haftet, sind hier sinngemäß anwendbar.

Artikel 12.

Steuerobjekte. Die durch Steuer aufzubringenden Summen sind auf die für die Steuerpflichtigen im Staatssteuerkataster festgestellten Vermögens- und Einkommensteueranschläge imzulegen. Maßgebend ist das Staatssteuerkataster desjenigen Kalenderjahres, für welches die Kirchensteuer erhoben wird.

Einem in gemischter Ehe lebenden Ehegatten wird die Hälfte des Steuerbetrages angelegt, welcher auf die beiden Gatten, falls dieselben eines Bekenntnisses wären, entfallen würde. Für die hiernach anzusehenden Steuern haften beide Gatten als Gesamtschuldner.

Kirchensteuerpflichtige Personen, welche mit Anderen ein Gewerbe in Gesellschaft (offene Handelsgesellschaft, einfache Kommanditgesellschaft) betreiben, sind mit dem ihrer Beteiligung an der Gesellschaft entsprechenden Teile des Vermögenssteueranschlages derselben heranzuziehen.

Aus den Vermögenssteueranschlägen der Stammgüter sind die jeweiligen Stammherren steuerpflichtig.

Artikel 13.

**Steuerfreie
Objekte.**

Steuerfrei sind:

- a. die Einkommensteueranschläge unter 250 M.,
- b. die Vermögenssteueranschläge unter 3000 M.

Bei Anwendung dieser Bestimmungen bleiben die nach Artikel 12 Absatz 2 eintretenden Bezugs Ermäßigungen außer Betracht.

Auf den Bezug der Vermögenssteueranschläge kann von der Vertretung der Kirchengenossen bei der Bewilligung von Steuern für allgemeine kirchliche Bedürfnisse mit Staatsgenehmigung in der Weise verzichtet werden, daß alle diese Steueranschläge zugleich und gänzlich frei bleiben.

Artikel 14.

**Beginn und
Aenderung der
Steuerpflicht.**

Beginn und Ende, Erhöhung und Minderung der Steuerpflicht richten sich nach den für die Veranlagung zur Staatssteuer maßgebenden Bestimmungen, soweit nicht aus den Vorschriften dieses Gesetzes etwas anderes sich ergibt.

Fällt nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Änderung in der Kirchensteuerveranlagung nötig, ohne daß gleichzeitig bei dem Pflichtigen irgend eine Änderung in der Staatssteuerveranlagung stattfindet, so wird die Änderung der Kirchensteuerpflicht jeweils erst vom Beginn des Kalenderjahres an wirksam, das auf den Eintritt der die Änderung begründenden Tatsache folgt.

Abgang oder Rückvergütung an Kirchensteuer kann nur beanprucht werden, wenn bei der einzelnen Steuergattung ein Betrag von mindestens 50 Pfennig, bei gemischter Ehe von mindestens 25 Pfennig in Frage steht. Diese Einschränkung findet auf Abgang wegen irriger Bekenntnisfeststellung keine Anwendung.

Artikel 15.

Die allgemeine Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr einen Pfennig Vermögenssteuer und fünf und zwanzig Pfennig Einkommensteuer nicht übersteigen.

Höchster
Steuerfuß.

Artikel 16.

Werden die aufzubringenden Summen nicht auf die Einkommensteueranschläge allein umgelegt, so muß der Steuerfuß für die Einkommensteueranschläge das Fünf und zwanzigfache des Steuerfußes für die Vermögenssteueranschläge betragen.

Beitrag-
verhältnis der
einzelnen
Steuerobjekte.

III. In Artikel 19 erhält Ziffer 3 folgende Fassung:

3. Die hiernach durch allgemeine Kirchensteuer noch aufzubringende Summe und die Berechnung des Betrages, welcher gemäß dem dritten Abschnitte dieses Gesetzes auf je 100 M. der verschiedenen Steueranschläge erhoben werden soll;

IV. In Artikel 23 werden die Absätze 2 und 3 dahin gefaßt:

Die in Übereinstimmung mit dem Hauptsteuerregister in den Ortssteuererhebungsregistern bezeichneten, auf die einzelnen Pflichtigen entfallenden Beträge können sodann nach den Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Geldforderungen erhoben werden.

Das Gesetz über die Verzählung der öffentlichen Abgaben findet auch auf Kirchensteuern Anwendung.

V. Die Artikel 26, 27 und 32 werden aufgehoben.

§ 2.

Für die über den 1. Januar 1908 hinausgehende Dauer der bereits staatlich genehmigten Vorausschläge für allgemeine Kirchensteuer erfolgt die Aufbringung des auf die einzelnen Jahre entfallenden Steuerbedarfs durch Weitererhebung der festgesetzten Steuer aus den Einkommensteueranschlägen und im übrigen in der Weise, daß an Stelle der Steuerkapitalien die Vermögenssteueranschläge treten und die Steuerfüße für diese auf Antrag der obersten Kirchenbehörden des Landes durch das Staatsministerium derart festgesetzt werden, daß die Eingänge an allgemeiner Kirchensteuer aus den Vermögenssteueranschlägen annähernd diejenige Summe erreichen, die nach den aus den vorhergegangenen Jahren der kirchlichen Budgetperiode vorliegenden Erfahrungen bei Forterhebung der Steuer aus den Steuerkapitalien zu erwarten wäre.

§ 3.

Das Ortskirchensteuergesetz vom 26. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 383) in der durch das Gesetz vom 25. Juni 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 145) bewirkten Fassung wird dahin geändert:

1. Die Artikel 12 bis 15 werden durch nachstehende Vorschriften (Artikel 12 bis 17) ersetzt:

Artikel 12.

Die Summen, welche für örtliche kirchliche Bedürfnisse durch kirchliche Steuern anzubringen sind, werden vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 13 umgelegt auf die Vermögenssteuerwerte und Einkommensteueranschläge, mit welchen die dem Bekenntnisse der Kirchengemeinde angehörenden Kirchspielseinwohner in den ganz oder teilweise zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen nach dem Gemeindesteuerkataster veranlagt sind oder — soweit Gemeindeumlagen nicht erhoben werden — zu veranlagen wären. Maßgebend ist das Gemeindesteuerkataster desjenigen Kalenderjahres, für welches die Kirchensteuer erhoben wird.

Der Betrag der hiernach für andere Bedürfnisse als kirchliche Bauten zu erhebenden Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr 5 Pfennig auf 100 *M.* Gemeindesteuerwert nicht übersteigen. Eine Überschreitung dieser Grenze ist nur mit Genehmigung der obersten Staatsbehörde statthaft. Diese Genehmigung kann zum voraus für soviel Jahre erteilt werden, als die Überschreitung voraussichtlich notwendig ist.

Artikel 13.

Bei der Umlegung der durch Kirchensteuer anzubringenden Kosten für kirchliche Bauten der in Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 1 bezeichneten Art können zu den in Artikel 12 bezeichneten Steuerwerten und Steueranschlägen und müssen, wenn die Bausteuer 5 Pfennig auf 100 *M.* Gemeindesteuerwert für ein Kalenderjahr übersteigt, noch beizugezogen werden die Vermögenssteuerwerte und Einkommensteueranschläge, mit welchen in den ganz oder teilweise zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen nach dem Gemeindesteuerkataster veranlagt sind oder — soweit Gemeindeumlagen nicht erhoben werden — zu veranlagen wären:

1. außerhalb des Kirchspiels wohnende bekenntnisangehörige natürliche Personen, soweit dieselben nicht für eine Kirchengemeinde, deren Kirchspiel auf die betreffende Gemarkung sich erstreckt, bereits nach Artikel 12 kirchensteuerpflichtig sind;
2. dem Bekenntnis, für welches die Kirchensteuer erhoben wird, ausschließlich zum Genuß zustehende nichtkirchliche und solche kirchliche Stiftungen, deren Ertrag nicht ohnehin zur Bestreitung der Kosten für die Kirchen- und Pfarthansbaulichkeiten der betreffenden Kirchengemeinde bestimmt ist, sowie andere juristische Personen, Gesellschaften und Vereine, deren Mitglieder jahungsgemäß dem nämlichen Bekenntnis angehören müssen, oder die jahungsgemäß ausschließlich Zwecke eines Bekenntnisses verfolgen;
3. soweit nicht unter Ziffer 2 fallend, juristische Personen — einschließlich der hinsichtlich des Genußrechts nicht auf ein bestimmtes Bekenntnis beschränkten Stiftungen —, insbesondere auch Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Murgschifferschaft. Wie juristische Personen werden die Kommanditgesellschaften auf Aktien behandelt.

Die unter Ziffer 3 des vorhergehenden Absatzes bezeichneten Steuerwerte und Steueranschläge sind zu den Kirchenbaukosten der verschiedenen in Artikel 1 genannten Kirchen, jedoch für jede derselben nur in demjenigen ermäßigten Betrage beizuziehen, welcher dem jeweils durch die jüngste Volkszählung festgestellten Verhältnisse der Zahl der Gemarkungseinwohner desjenigen

Bekanntnisses, für welches die Kirchensteuer erhoben wird, zur Gesamteinwohnerzahl der Gemarkung entspricht.

Erstrecken sich mehrere Kirchspiele eines Bekenntnisses auf eine und dieselbe Gemarkung, so sind die im ersten Absatz unter Ziffer 1, 2 und 3 Genannten für alle in Betracht kommenden Kirchengemeinden bausteuerpflichtig, jedoch für jede nur in demjenigen ermäßigten Betrage, welcher dem Verhältnisse der Zahl der dem Kirchspiel zugetheilten zur Gesamtzahl der bekennungsangehörigen Gemarkungseinwohner entspricht.

Artikel 14.

Durch Kirchengemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auf den Bezug der Einkommensteuerausschläge unter 250 *M.* verzichtet werden.

In gleicher Weise kann verzichtet werden auf den Bezug der Vermögenssteuerverwerte solcher lediglich nach Artikel 13 Absatz 1 Pflichtigen, welche außerhalb der zum Kirchspiel ganz oder teilweise gehörigen Gemarkungen ihren Wohnsitz (Aufenthalt) beziehungsweise Sitz haben, wenn die Steuerverwerte eines Pflichtigen in einer Gemarkung weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit den Betrag von 1000 *M.* übersteigen.

Bei Beurteilung der Anwendbarkeit der Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 bleiben die nach Artikel 13 Absatz 2 und 3, Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 21 eintretenden Bezugsermäßigungen außer Betracht.

Artikel 15.

Einem in gemischter Ehe lebenden Ehegatten wird die Hälfte des Steuerbetrages ange setzt, welcher auf die beiden Gatten, falls dieselben eines Bekenntnisses wären, entfallen würde. Für die hiernach anzusetzenden Steuern haften beide Gatten als Gesamtschuldner.

Kirchensteuerpflichtige natürliche Personen (Artikel 12 und Artikel 13 Ziffer 1), welche mit Anderen ein Gewerbe in Gesellschaft (offene Handelsgesellschaft, einfache Kommanditgesellschaft) betreiben, oder auf welche in Gemeinschaft mit Anderen in den Einzelkatalogen der Vermögenssteuer Vermögensteile veranlagt sind, während die Gemeinschaft nicht nach Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 oder Ziffer 3 steuerpflichtig ist, werden mit dem ihrer Beteiligung an der Gesellschaft oder Gemeinschaft entsprechenden Teile der Vermögenssteuerverwerte derselben herangezogen.

Aus den Vermögenssteuerverwerten der Stammgüter sind die jeweiligen Stammherren als natürliche Personen steuerpflichtig.

Artikel 16.

Die ausnahmsweisen Festsetzungen nach § 84 Absatz 2 Satz 2 und § 93 Absatz 2 der Gemeinde- und Städteordnung kommen für die Ortskirchensteuer nicht in Betracht.

Die Vorschriften, nach welchen für die einem Steuerpflichtigen angelegte Gemeindeumlage ein Dritter haftet, finden auf die Ortskirchensteuer entsprechende Anwendung.

Artikel 17.

Beginn und Ende, Erhöhung und Minderung der Steuerpflicht richten sich nach den für die Veranlagung zur Gemeindesteuer maßgebenden Bestimmungen, soweit sich nicht aus den Vorschriften dieses Gesetzes etwas anderes ergibt.

Insbeyondere ergreift bei den Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens, welche von einem Steuerpflichtigen auf einen anderen übergehen, die Steuerpflicht den Erwerber mit dem Beginn des Kalenderjahres, welches auf die rechtzeitige Feststellung des Übergangs (das Ab- und Zuschreiben) folgt. Der Erwerber haftet jedoch ohne Rücksicht auf sein Bekenntnis samtverbindlich mit seinem Rechtsvorgänger für die vor dem Übergang der Steuerpflicht erwachsenen Steuerbeträge.

Fällt nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Änderung in der Kirchensteuerveranlagung nötig, ohne daß gleichzeitig bei dem Pflichtigen irgend eine Änderung in der Gemeindesteuerveranlagung stattfindet, so wird die Änderung jeweils erst vom Beginn des Kalenderjahres an wirksam, das auf den Eintritt der die Änderung begründenden Tatsache folgt.

Abgang oder Rückvergütung an Kirchensteuer kann nur beansprucht werden, wenn bei der einzelnen Steuergattung ein Betrag von mindestens 50 Pfennig, bei gemischter Ehe von mindestens 25 Pfennig in Frage steht. Diese Einschränkung findet auf Abgang wegen irriger Bekenntnisfeststellung keine Anwendung.

II. Im bisherigen Artikel 17 wird das Wort „zweiten“ gestrichen.

III. Die bisherigen Artikel 16 und 17 bilden künftig den Artikel 18, die bisherigen Artikel 18 und 19 bilden künftig den Artikel 19; jedoch fallen in den bisherigen Artikeln 17, 18 und 19 die eingeklammerten Worte „(Artikel 16)“, „(Artikel 17)“ und „(Artikel 18)“ weg. Außerdem werden in Artikel 20 die Zahlen 16, 17 gestrichen.

IV. Artikel 21 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

Zu gleicher Weise kann auch auf den Bezug der Filleinwohner ganz verzichtet werden.

V. In Artikel 23 Absatz 1 Ziffer 3 wird das Wort

Gemeindesteuerkapital

durch

Gemeindesteuerwert,

in Artikel 34 Absatz 2 unter a und b das Wort

Steuerkapitalien

jeweils durch

Steuerwerte und Steueranschlüge,

in Artikel 36 Absatz 1 werden die Worte

Grund-, Häuser-, Gefäll- und Kapitalrentensteuerkapitalien

durch

Vermögenssteuerwerte

ersetzt.

VI. In Artikel 28 lautet Absatz 3 künftig:

Das Gesetz über die Verjähmung der öffentlichen Abgaben findet auch auf Kirchensteuern Anwendung.

VII. An die Stelle des Artikels 40 tritt folgende Vorschrift:

Durch landesherrliche Verordnung kann dieses Gesetz im ganzen oder hinsichtlich einzelner Bestimmungen für anwendbar erklärt werden auf Gemeinden oder andere Teilverbände in Artikel 1 nicht genannter Religionsgemeinschaften, sofern der Religionsgemeinschaft als Gesamtheit das Recht der öffentlichen Korporation verliehen ist.

§ 4.

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren die auf die bisherigen Vorschriften gegründeten Steuerfestsetzungen der Ortskirchensteuervoranschläge ihre Wirksamkeit.

Wenn das Kirchspiel eine größere Anzahl von Gemarkungen umfaßt, kann jedoch für die über den 1. Januar 1908 hinausgehende Dauer des bereits staatlich genehmigten Voran-schlages die Aufbringung des auf die einzelnen Jahre entfallenden Steuerbedarfs in der Weise erfolgen, daß an die Stelle der Steuerkapitalien die Vermögenssteuerwerte treten und die Steuerfüße für diese und für die Einkommensteuervoran-schläge auf Antrag der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde vom Bezirksamt derart festgesetzt werden, daß die Eingänge an Ortskirchensteuer annähernd den voranschlagsmäßigen Steuerbedarf erreichen. Dabei ist das nach § 93 Absatz 1 der Gemeinde- und Städteordnung sich ergebende Bezugsverhältnis zu Grunde zu legen.

§ 5.

In § 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1899, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Zivilprozeßordnung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 267), soll Ziffer 3 künftig lauten:

3. Die für örtliche und für allgemeine kirchliche Bedürfnisse auf den Steuerwert des Grundstücks oder Gebäudes umgelegten kirchlichen Steuern.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Das Kultusministerium ist ermächtigt, die von diesem Tage an geltenden Vorschriften der beiden Kirchensteuergesetze als „Landeskirchensteuergesetz“ beziehungsweise „Ortskirchensteuergesetz“ vom heutigen Tage durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 20. November 1906.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Hardeck.

Verordnung.

(Nom 26. November 1906.)

Die Brückenordnung für die Rheinbrücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen betreffend.

Zufolge einer Vereinbarung mit der königlich bayerischen Regierung der Pfalz und im Einverständnis mit dem Großherzoglichen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten wird der § 4 Absatz 2 der Verordnung vom 4. Juni 1903, betreffend die Brückenordnung für die Rheinbrücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 134), mit Wirkung vom 16. Dezember 1906 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Zu Zeiten, in welchen der Verkehr nach einer Richtung minder stark ist, können bei Einverständnis der beteiligten Ortspolizeibehörden der nördliche Gehweg und die Fahrbahn der Straßenbrücke für den Fußgängerverkehr nach beiden Richtungen freigegeben werden. In der Zeit von 5 bis 7 Uhr morgens und von 9 bis 11 Uhr abends ist es den Fußgängern in der Richtung von Ludwigshafen nach Mannheim freigestellt, den nördlichen oder den südlichen Gehweg oder die Fahrbahn der Straßenbrücke zu benutzen. Der südliche Gehweg bleibt von 11 Uhr abends bis 5 Uhr morgens geschlossen.“

Karlsruhe, den 26. November 1906.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Scheitel.

Kohlmeier.